

Chloramphenicol, Nitrofurane und Tetrazykline in Schalen-, Krusten- und Weichtieren aus Aquakultur

Endbericht der Schwerpunktaktion A-021-17



September 2017

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunkttaktion „Chloramphenicol, Nitrofurane und Tetrazykline in Schalen-, Krusten- und Weichtieren aus Aquakultur“ war die Überprüfung, ob diese teils verbotenen antibiotischen Substanzen in der Aquakultur eingesetzt werden.

Es wurden 72 Proben aus ganz Österreich untersucht:

- Keine Probe musste beanstandet werden

[Chloramphenicol](#) und [Nitrofurane](#) sind Substanzen mit antibiotischer und desinfizierender Wirkung. Ihr Einsatz ist schon seit vielen Jahren in der EU für die Produktion von tierischen Lebensmitteln verboten. Dennoch werden bei Produkten aus Aquakultur, wie Krebs- und Weichtieren, gelegentlich Rückstände in geringen Mengen nachgewiesen. [Tetracyclin](#) ist ein zugelassenes Antibiotikum, für das Grenzwerte in Lebensmitteln festgelegt sind.

Hintergrundinformation

Im April 2016 erfolgte eine Warnung der Lebensmittel- und Arzneimittelbehörde der Vereinigten Staaten (US-FDA), wonach in etwa einem Drittel der Garnelenproben aus Malaysia Rückstände von Chloramphenicol und Nitrofuranen nachweisbar sind. Im EU-Schnellwarn-system RASFF gibt es seit dem Jahr 2001 zahlreiche Warnungen bezüglich Kontamination von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen wegen Rückständen von Chloramphenicol und Nitrofurane sowie dessen Metaboliten.

Chloramphenicol und Nitrofurane sind Substanzen mit antibiotischer und desinfizierender Wirkung und bei Tieren für die Lebensmittelproduktion verboten. Beide pharmakologisch wirksamen Stoffe bzw. Stoffgruppen sind als Substanzen eingestuft, für die gesundheitliche Risiken für den Menschen dosisunabhängig nicht auszuschließen sind. Lebensmittel, in denen diese Substanzen über der Mindestleistungsgrenze der Labors (Chloramphenicol 0,3 µg/kg; Nitrofurane und Metaboliten: 1 µg/kg) nachgewiesen werden, müssen als gesundheitsschädlich bewertet werden.

Tetrazykline sind antibiotisch wirksame Substanzen, die gemäß EU-Recht mit einem Höchstwert geregelt sind, der nicht überschritten werden darf.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 72

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz) BGBl. I Nr. 13/2006
- Verordnung (EU) Nr. 37/2010 vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Ergebnisse

Es wurde keine Probe beanstandet.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	72	100,0	(96 %; 100 %)
beanstandet	0	0	(0 %; 4 %)
gesamt	72	100,0	---

Bei 72 eingelangten Proben gab es keine Beanstandungen hinsichtlich der in der Aktion geforderten Tierarzneimittelrückstände.

In drei Proben (4,2%) wurden Rückstände über der Nachweisgrenze, jedoch unter der Bestimmungsgrenze gefunden. Davon enthielten zwei Proben aus Bangladesch den Nitrofurant-Metaboliten Semicarbazid und in einer Probe aus Vietnam wurde das Antibiotikum Oxytetracyclin detektiert.

Chloramphenicol wurde in keiner Probe nachgewiesen.

Aufgrund der vorgeschriebenen Drittlandkennzeichnung konnten 21 Proben dem Ursprungsland Bangladesch und 29 Proben (davon drei aus biologischer Produktion) dem Ursprungsland Vietnam zugeordnet werden. Der Rest verteilte sich auf die Ursprungsländer Indien, China und weitere asiatische Länder sowie auf Europa und Argentinien.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmgf.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls. Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.